



Gemeinderat Wattwil
Grüenastrasse 7
9630 Wattwil

27. April 2011

63

Gemeinde Wattwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• Teilzonenplan Bahnhofplatz Süd

Das Gebiet liegt südlich des Bahnhofplatzes und ist dem üG (Verkehrsfläche) zugeteilt. Es wird im Osten von der Kernzone K3 und im Westend durch die Bahngleise (üG) begrenzt.

Der Bahnhof ist in der kommunalen Schutzverordnung als Schutzobjekt enthalten. Gemäss ISOS handelt es sich beim hochwertigen Ortsbild zudem um ein solches von nationaler Bedeutung.

Die Fläche zwischen Bahnareal und Bahnhofstrasse wird heute als Parkplatz genutzt. Im Rahmen der Masterplanung Bahnhofgebiet Süd beschloss die SOB auf ein Bahngleis zu verzichten, da dieses nicht mehr benötigt wird.

Die Bauabsichten umfassen neben verschiedenen Hochbauten eine neue Tiefgarage, die Instandsetzung der Kantonsstrasse, eine zusätzliche Personenunterführung sowie die Realisierung eines neuen Bushofs. Im Rahmen der ersten Bauetappe sind in der Tiefgarage 100-150 Parkplätze sowie ein Nebengebäude mit einer WC-Anlage und Veloabstellplätzen vorgesehen.

Damit sämtliche Bauten innerhalb der Bauzone realisiert werden können, wurde der vorliegende Teilzonenplan notwendig.

Der Erlass wurde vorgeprüft. Die Prüfung ergibt, dass er recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der



Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

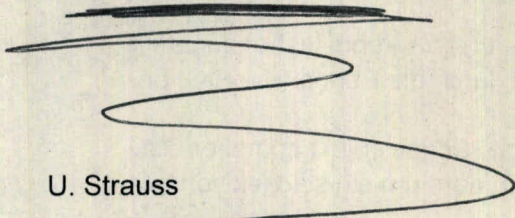
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 850.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation